



Hygieneauflagen zum Betrieb des „Galileo“



Seitenalterierendes Trainingsgerät der Gemeinde Ahorn

Es wird Bezug genommen auf die sog. Begründung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021. Die vorliegende Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 5 DelV.

1. Alle Anwender und Nutzer werden vor Wiederaufnahme des Trainings ausreichend über die Hygienemaßnahmen informiert.
2. Das Training findet wie üblich nur nach vorheriger Terminierung statt.
3. Der Betrieb dieses 1:1 Trainings bzw. 1:2 Trainings bei Personen aus dem gleichen Haushalt findet bis auf Weiteres im Seminarraum des Bürgerhauses Linde statt.
4. Zugang erfolgt über den oberen Eingang.
5. Straßenschuhe sind vor dem Seminarraum abzulegen, nur nach Aufforderung
6. Die Abstandsregelungen von 1,50 bis 2,00 m zwischen Trainer und Anwender muss gewährleistet sein.
7. Es muss eine FFP2 Maske getragen werden
8. Sporthilfsmittel müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
9. Das Trainingsgerät ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
10. Die Türklinken des Seminarraums sowie des oberen Eingangs sind nach jedem Trainingstag zu desinfizieren.
11. Benutzte Sitzmöbel sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
12. Zwischen den Nutzern/Einheiten wird stoßgelüftet.
13. Die Ausstattung des Trainingsraums besteht aus
 - a. dem Galileo Trainingsgerät
 - b. einem Tisch zur Ablage der jeweiligen Karteikarte
 - c. einem Stuhl für den Trainer und einem Stuhl für den Anwender
 - d. Sporthilfsmittel
14. Die Trainer wechseln in ihrer täglichen Zuständigkeit.
15. Nutzer und Trainer mit Erkältungssymptomen sind vom Betrieb ausgeschlossen.
16. Besprechungen sind auf das notwendige Maß mit entsprechendem Abstand und Mund- und Nasenbedeckungen durchzuführen.